

Zu den Tit. 5 und 7 hatte die Deputation nichts weiter zu bemerken.

In Frage kommt nach allem diesen ein Mehrbedarf von 11,832 M. gegen den Voretat. Diese Mehrforderung dürfte durch die gemachten Ausführungen näher begründet sein, und ich ersuche das hohe Haus, dem Beschlusse und Antrage der Deputation beizutreten.

Präsident: Das Wort hat Herr Vizepräsident Dr. Schill.

Vizepräsident Dr. Schill: Meine Herren! Das Obergericht ist nunmehr seit einem Zeitraume von mehr als drei Jahren in Tätigkeit. Es hat seine Entscheidungen in den Jahrbüchern selbst herausgegeben. Es liegen 3 Bände abgeschlossen vor und von dem 4. Bande auch bereits einige Hefte. Es wird daher möglich und an der Zeit sein, einen Blick auf die Tätigkeit dieses Gerichtshofes zu werfen und die Frage zu erörtern, ob er den Erwartungen, welche seinerzeit bei der Einrichtung dieser Verwaltungsgerichtsinanz gehegt worden sind, entsprochen hat.

Meine Herren! Ich trage keine Bedenken, diese Frage im allgemeinen zu bejahen. Es ist keine Frage, daß der Gerichtshof mit großem Fleiße und in voller Unabhängigkeit des Amtes gewaltet hat, daß ihm durch das Gesetz übertragen worden ist, nämlich der Hüter des öffentlichen Rechtes zu sein.

Das schließt nun freilich nicht aus, meine Herren, daß man bei einzelnen Vorgängen Bedenken hegen kann. Es liegt mir selbstverständlich völlig fern, hier etwa Bedenken auszusprechen in betreff einzelner Entscheidungen; eine Kritik dieser Entscheidungen steht uns hier nicht zu, es handelt sich um richterliche Sprüche. Die Bedenken, die ich habe, beziehen sich weniger auf einzelne konkrete Fälle, als auf eine gewisse Tendenz, die sich in den Entscheidungen im allgemeinen geltend zu machen scheint und die nach meiner Meinung teils zweckmäßiger vermieden würde, teils aber geradezu bedenklich ist.

Meine Herren! Wir haben uns neulich schon bei der Besprechung der Petition der Friseur-Innung gegen den Bahnhofsfriiseur über eine Entscheidung des Obergerichts unterhalten, in welcher dieses Gericht zwar selbst die Anfechtungsklage als unzulässig bezeichnet hat, es trotzdem aber für zweckmäßig gehalten hat, in den Gründen zu der Rechtsfrage — die Entscheidung ging dahin, daß die Klage unzulässig sei — Stellung zu nehmen. Derartige Erscheinungen, meine Herren, findet man, wenn man sich in den Jahrbüchern umsieht, auch noch bei anderen Anlässen. Ich will nur konstatieren, daß es meiner Meinung nach besser getan

wäre, wenn man derartige, nicht unmittelbar mit der Entscheidung zusammenhängende zu ihrer Begründung dienende Erwägungen wegließe. Meine Herren! Wir wissen, daß die eigentlichen Richterkollegien und überhaupt die Richter geradezu peinlich bestrebt sind, in ihren Entscheidungsgründen zu vermeiden, Fragen zur Entscheidung zu bringen, die mit der zu entscheidenden Sache nicht unmittelbar im Zusammenhange stehen, und das, meine Herren, ist sehr weise getan. Denn wozu führt das? Es erregt auf einer Seite Hoffnung oder Unzufriedenheit, und auf der anderen Seite wird diejenige Behörde, die wirklich nach dem Gesetze zur Entscheidung über derartige Dinge berufen ist, in ihrer Entscheidung, ich will nicht sagen gehemmt, aber es werden ihr Schwierigkeiten bereitet, die ihr zu bereiten nicht nötig ist. Z. B. neulich in dem Falle des Bahnhofsfriseurs war von dem Obergerichte in den Gründen eine Meinung geäußert, die von der Meinung direkt abwich, die das für die Entscheidung zuständige Ministerium hatte. Wozu das? Meine Herren! Ich glaube, daß sich der Gerichtshof Arbeit, viel Arbeit ersparen könnte, wenn er sich an die Ökonomie hielte, wie sie von den richterlichen Behörden bei der Urteilsfällung geübt wird, d. h. sich immer nur streng an die Sache hielte, welche gerade zur Entscheidung steht.

Ich möchte in dieser Beziehung, meine Herren, an eine vielfach geäußerte Meinung erinnern, die seinerzeit, als die ersten Ernennungen für das Obergericht erfolgten, ausgesprochen worden war. Es liegt mir selbstverständlich vollständig fern, mich in diese Ernennungen irgendwie einzumischen, denn — das weiß ich genau — diese Ernennungen sind Sache der Krone. Aber es ist damals vielfach aufgefallen, daß bei der ersten Zusammensetzung dieses Gerichtshofes das eigentliche richterliche Element, d. h. dasjenige Element der richterlichen Beamten, welches in der Prozeßpraxis und Judikatur geübt ist, vollständig übergangen worden ist. Meine Herren! Ich glaube, daß, wenn man dafür gesorgt hätte, daß Richter, welche sich lange Zeit hindurch in der Kunst des Urteilmachens und vor allen Dingen in der Kunst der nötigen Ökonomie bei der Urteilmachung geübt haben, bei diesem Gerichtshofe mehr herangezogen worden wären, das zum Vorteile für diese Technik des Urteilmachens gewesen wäre. Es ist diese Meinung damals schon ausgesprochen worden, und ich glaube nicht, daß sie unrichtig ist.

Allein, meine Herren, es haben sich noch andere Erscheinungen in der Rechtsprechung bei der Ent-